

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Nr. 66. Verordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äzethlen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Äzethlen-Verordnung). S. 307.

Nr. 66. Verordnung

über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äzethlen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Äzethlen-Verordnung);

vom 22. Juli 1913.

Auf Grund einer neuen Vereinbarung der verbündeten Regierungen wird über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äzethlen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid unter Aufhebung der Verordnung vom 13. Mai 1905 (G.= u. V.=Bl. S. 156) Folgendes bestimmt:

§ 1. Wer Äzethlen herstellen und verwenden oder wer Kalziumkarbid lagern will, hat dies unbeschadet der Bestimmungen in § 30 dieser Verordnung spätestens bei der Inbetriebsetzung der Anlage der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen, an dem der Betrieb stattfinden soll, in Städten mit Revidierter Städteordnung dem Stadtrate, im übrigen der Amtshauptmannschaft. Daneben sind die Verkäufer von Äzethlenanlagen verpflichtet, der vorbezeichneten Behörde spätestens bei der Ablieferung der Apparate diejenigen Personen zu bezeichnen, die Äzethlenanlagen zum Zwecke der Herstellung von Äzethlen erwerben.

Anzeigepflicht
für Äzethlen-
anlagen und
Kalzium-
karbidlager.

Mit der ersteren Anzeige sind zwei genaue Beschreibungen und zwei deutliche Schnittzeichnungen der Apparate mit eingetragenen Maßen sowie bei nicht im Freien aufzustellenden, feststehenden Apparaten zwei deutliche Bau- und Lagepläne des Aufstellungsraums vorzulegen. Aus den Lageplänen müssen alle im Umkreise von mindestens 5 Meter um die Äzethlenanlage liegenden Gebäude oder Räume nebst deren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Apparats sowie die Art der Reinigung des Gases,

bei Schneid- und Schweißapparaten auch die Einrichtung der Wasservorlage, erkennen lassen.

Die gleiche Anzeige ist bei wesentlichen Änderungen der Apparate, ihres Aufstellungsorts oder der nächsten Umgebung zu erstatten. Die für eine solche Anzeige erforderlichen Belege können sich auf die Abänderungen beschränken.

Die Polizeibehörde hat die Anlage durch Sachverständige besichtigen und prüfen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob sie vorschriftsmäßig beschaffen ist. Die Polizeibehörde kann erforderlichen Falles den Betrieb der Anlage beanstanden oder die etwa zu treffenden Änderungen anordnen. Über die hierbei zu setzenden Fristen hat sich der Sachverständige gutachtlich zu äußern.

Allgemeine
technische
Grundsätze für
Acetylen-
anlagen.

§ 2. Acetylenanlagen und Kalziumkarbidlager müssen den nachfolgenden Bestimmungen, außerdem aber den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt werden. Als solche gelten bis auf weiteres die in der Anlage I zusammengestellten Grundsätze.

§ 3. Acetylen darf nicht in oder unter Räumen hergestellt und aufbewahrt werden, die häufig von Menschen betreten werden (vergl. jedoch §§ 12 und 14). Sollen die Apparate über solchen Räumen aufgestellt werden, so muß der Fußboden wasserdicht sein.

§ 4. Am Entwickler jedes Acetylenapparates muß an leicht wahrnehmbarer Stelle ein Schild angebracht sein, das den Namen oder die Firma und den Wohnort des Verfertigers oder Lieferers, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters (in Liter), die größte Dauerleistung in Stunden-Liter und gegebenenfalls die Nummer, unter der der Apparatentyp geprüft und zugelassen ist, enthält. Bei Entwicklern, bei denen das Kalziumkarbid die Gasglocke belastet, ist ferner das Höchstgewicht der zulässigen Gesamtbelastung anzugeben.

§ 5. Die Acetylenapparate müssen in allen Teilen so hergestellt werden, daß sie hinreichend gegen Formveränderung und gegen Rosten geschützt sowie gasdicht sind.

An den Apparaten dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Kupferlegierungen ist zulässig.

Aufstellen
feststehender
Acetylen-
apparate.

§ 6. Feststehende Acetylenapparate, d. h. solche, die mit einer festverlegten Leitung verbunden sind oder bei beweglicher Leitung den Aufstellungsraum nicht wechseln, müssen in besonderen, ausschließlich den Zwecken des Betriebs der Apparate dienenden Räumen mit dichten Wänden und leichter Bedachung aufgestellt werden (vergl. jedoch §§ 11 und 12). Die Verschalung der Dachflächen oder die lose

Auflegung einer leichten, mit schlechten Wärmeleitern bedeckten Zwischendecke ist gestattet. Gasbehälter dürfen im Freien aufgestellt werden, wenn ihre Wasserabschlüsse gegen Einfrieren geschützt sind.

Die Apparaträume müssen derart geräumig sein, daß die Apparate zugänglich sind.

§ 7. Die Apparaträume müssen genügendes Tageslicht haben, um darin alle erforderlichen Arbeiten bei Tage ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können.

Apparaträume, bei denen es nach ihrer Zweckbestimmung von vornherein zu erwarten ist, daß eine Bedienung der Apparate, wenn auch nur gelegentlich, in der Dunkelheit erforderlich wird (z. B. in Gastwirtschaften oder bei Anlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas), müssen Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung erhalten. Diese darf nur von außen vor gasdichten, nicht zu öffnenden Fenstern aus starkem Glase durch geschlossene, haltbare Laternen erfolgen. Wird in letzteren Acetylen benutzt, so muß daneben eine andere Beleuchtungsart für die Laternen betriebsbereit vorhanden sein.

In der zur künstlichen Beleuchtung des Apparatraumes benutzten Umfassungsfläche sollen, wenn es nicht unbedingt erforderlich ist, Türen nicht vorhanden sein. Fenster in dieser Fläche müssen aus starkem Glase bestehen, gasdicht und nicht offenbar sein.

Motoren sowie Sicherungen und Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen und Sicherungen müssen außerhalb des Apparatraums liegen oder funkensicher sein.

§ 8. Die Apparaträume müssen im höchsten Punkte mit guten Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Ausmündungsstellen dieser Lüftungseinrichtungen und der Sicherheitsrohre an Entwicklern oder Gasbehältern müssen von Feuerstellen im Freien, von den Mündungen von Schornsteinen für Feuerungsanlagen, von Fenster- und Türöffnungen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gaswegs gemessen, entfernt sein. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht offenbar sind, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.

§ 9. Die Apparaträume müssen durch ihre Lage und Bauweise oder durch geeignete Maßnahmen vor Frost geschützt sein, sofern die Apparate nicht an sich frostsicher gebaut sind. Frostschutzmittel dürfen die Wandungen nicht angreifen.

Die Heizung der Räume darf nur durch Dampf, Wasser oder andere Einrichtungen (z. B. dichte und gut mit Isolationsmitteln überdeckte, gemauerte Heizkanäle) erfolgen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Austritt von Funken, das

Glühendwerden oder der Zutritt von Acetylen zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist. Die Apparaträume müssen von benachbarten Feuerstellen ihrer Heizungsanlage durch Brandmauern getrennt sein.

§ 10. Die Türen und diejenigen Fenster des Apparatraumes, die offenbar oder nicht durch starkes Glas gasdicht verschlossen sind, müssen ins Freie führen und von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gaswegs gemessen, entfernt sein. Bei geringerem Abstände sowie beim Anbau an die Nachbargrenze oder an öffentliche Wege usw. muß der Aufstellungsraum nach dieser Seite hin durch eine öffnungslose massive Mauer abgeschlossen werden, es sei denn, daß an eine Brandmauer angebaut wird. Türen müssen nach außen aufschlagen.

Für die Aufstellung von feststehenden Apparaten zur Beleuchtung von Schiffen oder über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden (vergl. § 3), oder im Festungsraum braucht die Entfernung von 5 Meter nicht eingehalten zu werden, wenn die Wände des Apparatraumes feuersicher sind und etwaige Öffnungen in ihnen von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) abgewendet angeordnet sind. Ebenso kann in den beiden ersten Fällen davon abgesehen werden, daß die Türen ins Freie führen.

§ 11. Abweichend von § 6 können feststehende Apparate im Freien aufgestellt werden, wenn sie nur während der frostfreien Jahreszeit betrieben werden. Für diese Fälle gelten die Bestimmungen des § 13 Absatz 1.

Grubenentwickler (Tiefbausysteme) können im Freien aufgestellt und während des ganzen Jahres benutzt werden, wenn die Mauern der Entwicklergruben sorgsam gegen Frosteinwirkung geschützt werden, wenn ferner das Verbindungsrohr zum Gasbehälter frostsicher und derart verlegt wird, daß es in allen Teilen Gefälle nach dem Entwickler hat, und wenn die Entwicklergrube dicht ist.

§ 12. Abweichend von §§ 3 und 6 können feststehende Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen), die bis zu 4 Kilogramm Kalziumkarbid fassen, innerhalb von Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn die Aufstellung in einem besonderen Raume aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist und nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebes kein Äzethlen in irgendwie bedenklichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann. Insbesondere muß der Gasbehälter die Gasausbeute aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumkarbid oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrats die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können. Werden Sicherheitsrohre angebracht, so müssen sie mittels fester oder beweglicher Leitung ins Freie geführt werden, ihre Ausmündungsstellen müssen den Bestimmungen des § 8 entsprechen.
- b) Der Typ der Apparate einschließlich desjenigen der Wasservorlage muß fachmännisch, auch im Betriebe, geprüft und begutachtet sowie vom Ministerium des Innern für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Übereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Niete oder Zinntropfen, mit denen das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparates zu befestigen ist, nachzuweisen.
- c) Die Aufstellung muß in gut lüftbaren Räumen von mindestens 50 Kubikmeter Luftinhalt erfolgen. Mehr als zwei Apparate dürfen in keinem Räume aufgestellt werden. Im übrigen muß auf je 4 bei der größten Beanspruchung der Entwickler stündlich zu vergasende Kilogramm Kalziumkarbid ein Luftraum von mindestens 50 Kubikmeter vorhanden sein. Sämtliche Verbrauchseinrichtungen für Äzethlen in solchen Räumen müssen durch eine deutliche Angabe über ihren Stundenliterverbrauch an Äzethlen gekennzeichnet werden.
- d) Von offenem Licht oder Feuerstellen müssen die Apparate mindestens 3 Meter Abstand und von anderen Äzethlenapparaten mindestens 6 Meter Abstand haben.

§ 13. Bewegliche Äzethlenapparate, d. h. solche, die für wechselnde Betriebsstätten bestimmt sind, dürfen nur im Freien aufgestellt werden. Ihr Abstand von Feuerstellen im Freien, von den Fenstern und Türen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) muß mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gaswegs gemessen, betragen. Der Aufstellungsort muß gegen den Zutritt unbefugter Personen abgesperrt werden. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht offenbar sind, sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden. Vor dem unvorsichtigen Gebrauche von Feuer oder Licht in der Nähe beweglicher Apparate ist durch Anschlag zu warnen.

Aufstellung beweglicher Äzethlenapparate.

Der Abstand von 5 Meter braucht bei der Benutzung von beweglichen Apparaten im Freien für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) nicht eingehalten

zu werden, sofern der Apparat in einem geschlossenen fahrbaren Wagenkasten aufgestellt wird, dessen Türen und Fenster von Feuerstellen abgewendet sind.

§ 14. Abweichend von § 13 können bewegliche Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen), die bis zu 10 Kilogramm Kalziumkarbid fassen, vorübergehend innerhalb von Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn ihre Aufstellung im Freien aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist, und wenn nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebes kein Acetylen in irgendwie bedenklichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann. Insbesondere muß der Gasbehälter die Gasausbeute aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumkarbid oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrats die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können.
- b) Der Typ der Apparate einschließlich des der Wasservorlage muß fachmännisch, auch im Betriebe, geprüft und begutachtet sowie vom Ministerium des Innern für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Übereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Niete oder Zinntropfen, mit denen das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparates zu befestigen ist, nachzuweisen.
- c) Sicherheitsrohre müssen mittels fester oder beweglicher Leitung ins Freie geführt werden; die Ausmündungsstellen müssen den Bestimmungen des § 8 entsprechen.

Kalkschlammgruben.

§ 15. Kalkschlammgruben müssen im Freien angelegt werden. Bedeckte Gruben sind mit einer wirksamen Entlüftungsvorrichtung zu versehen, offene mit Geländer zu umgeben. Oberhalb, jedoch in der Nähe der Grube, ist ein Schild mit dem Verbote des Rauchens und des Umgehens mit glimmenden oder brennenden Gegenständen anzubringen.

Betrieb der Acetylenapparate.

§ 16. Die Apparaträume dürfen nur für die Zwecke des Betriebes der Apparate verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten der Räume mit Licht, die Benutzung von Feuerzeug sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind außen an den Eingangstüren durch Anschläge deutlich sichtbar zu machen. Sie beziehen sich nicht auf Arbeitsräume, innerhalb deren Apparate zu technischen Zwecken (z. B. zum Schneiden, Schweißen) benutzt werden dürfen. Das Betreten von Apparaträumen mit elektrischen Hand- oder Taschenlampen ist gestattet.

§ 17. In jedem Raume, in dem Azethlenapparate dauernd benutzt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Anweisung über die Behandlung der Apparate im regelmäßigen Betriebe und bei Störungen in deutlicher, gegen zerstörende Einflüsse geschützter Schrift angeschlagen werden.

§ 18. Azethlenapparate dürfen nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen überwacht und bedient werden.

§ 19. Kalziumkarbid darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden und muß gegen Zutritt von Wasser oder Feuchtigkeit geschützt sein. Lagerung von Kalziumkarbid.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Kalziumkarbid, vor Nässe zu schützen“.

Die Anwendung von Entlötungsapparaten oder von funkenreißenden Instrumenten zum Öffnen verlöteter Gefäße ist verboten.

Nur eine dem voraussichtlichen Tagesverbrauch entsprechende Anzahl von Gefäßen darf geöffnet sein. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

§ 20. In Apparaträumen dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 19 bei Anlagen bis zu 50 Kilogramm täglichem Kalziumkarbidverbrauch außer der für den Gebrauch geöffneten Karbidbüchse höchstens 500 Kilogramm, bei größeren Anlagen höchstens 1000 Kilogramm Kalziumkarbid gelagert werden. a) in Apparaträumen.

§ 21. Mengen bis zu 100 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 19 ohne weitergehende Beschränkungen gelagert werden. Die Lagermenge kann ausnahmsweise bis auf 200 Kilogramm erhöht werden, wenn der über 100 Kilogramm hinausgehende Vorrat in luft- und wasserdicht verschlossenen Blechbüchsen aufbewahrt wird und diese Büchsen nur verschlossen abgegeben werden. b) in Verkaufsräumen.

§ 22. Mengen über 100 Kilogramm bis zu 1000 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen nur in trockenen, hellen und gut gelüfteten Räumen, die gegen den Zutritt von Wasser sicher geschützt sind, unter Beachtung der Vorschriften des § 19 gelagert werden. Werden die Räume geheizt, so darf die Heizung nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azethlens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist. c) in besonderen Lagerräumen.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

§ 23. Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften der §§ 19 und 22 nur in Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden durch massive, den baupoli-

zeitlichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern, von darunter befindlichen Räumen durch massive, öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Brandmauern dürfen durch feuerfeste, selbsttätig schließende Türen durchbrochen sein. Wo die Brandmauern den Abschluß des Lagerraums gegen ein Nachbargebäude bilden, das mindestens 3 Meter entfernt ist, können sie durch eine Wellblechwand ersetzt werden. Gegen ein Nachbargebäude, das einen Abstand von mindestens 5 Meter hat, ist eine Abtrennung durch eine Brandmauer oder Wellblechwand nicht erforderlich.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

Die Mitlagerung explosiver oder leicht entzündlicher Gegenstände ist gestattet in Lagerräumen, in denen nicht leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten oder Kalziumkarbid umgepackt oder abgefüllt werden. Die Räume dürfen mit Licht nicht betreten werden und als Innenbeleuchtung nur elektrische Glühlampen mit starker Fassung und Überglocke und außerhalb des Raumes angebrachtem Schalter erhalten. Ist eine Außenbeleuchtung vorhanden, so darf sie nur hinter dicht schließenden, nicht öffenbaren Fenstern aus starkem Glase stattfinden.

4) im Freien.

§ 24. Die Lagerung von Kalziumkarbid im Freien ist nur in wasserdichten Metallgefäßen in einer Entfernung von mindestens 5 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstände von mindestens einem Meter mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren oder explosiblen Gegenständen freizuhalten.

Das Kalziumkarbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden sein muß.

Das Kalziumkarbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

§ 25. Die in den §§ 22 und 23 bezeichneten Lagerräume und die in § 24 bezeichneten Lagerplätze müssen an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt:

„Kalziumkarbidlager, Unbefugten ist der Zutritt verboten! Zum Löschen eines Brandes kein Wasser zu verwenden.“

Ausnahmen.

§ 26. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden:

1. auf staatliche und wissenschaftliche Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- oder Prüfungszwecken herstellen oder verwenden,
2. auf die Lagerung von Kalziumkarbid in Fabriken, in denen Kalziumkarbid hergestellt oder verarbeitet wird, soweit deren Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt,

3. auf Apparate zur Beleuchtung von Fahrzeugen, tragbare Lampen und tragbare Laternen sowie auf die Lagerung der hierzu erforderlichen Menge Kalziumkarbid, sofern bei diesen Apparaten, Lampen und Laternen die Karbidfüllung 2 Kilogramm, der Überdruck 0,2 Atmosphären und die Temperatur im Gasraume des Entwicklers 100° C nicht übersteigt, ferner bei ihnen Kupfer an allen vom Acetylen gasse berührten Stellen nicht verwendet wird und endlich nicht mehr als 10 Kilogramm Kalziumkarbid auf Vorrat gelagert werden,
4. auf selbsttätige zu Beleuchtungszwecken bestimmte Verdrängungsapparate für besonders präpariertes Kalziumkarbid mit sehr langsamer Nachvergassung und festem inneren Zusammenhalte (z. B. sogenanntem Beagid, Karbidid) mit Karbidfüllungen bis zu insgesamt 2 Kilogramm, sofern deren Typ vom Ministerium des Innern auf Grund einer fachmännischen auch im Betriebe vorgenommenen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen ist und die Apparate in Räumen aufgestellt werden, die mindestens 25 Kubikmeter Luft-raum enthalten,
5. auf Acetylenfackeln, die im Freien außerhalb von Gebäuden, Überdächern, Schuppen und in genügender Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen aufgestellt sind, sofern der Typ und die Größe der Fackeln vom Ministerium des Innern auf Grund einer fachmännischen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen ist,
6. auf die Gewinnung und Verwendung von Acetylen aus gelöstem Acetylen, sofern die zur Aufbewahrung des gelösten Acetylens benutzten Gefäße den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechen.

§ 27. Eine wiederholte Anzeige über die vorübergehende Inbetriebsetzung beweglicher Acetylenapparate für technische Zwecke, deren Typ und Größe vom Ministerium des Innern auf Grund des § 14 besonders zugelassen ist, in dem Bezirk anderer Polizeibehörden ist nicht erforderlich, wenn der Eigentümer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige mit dem Nachweise der Zulassung des Apparatentyps durch das Ministerium des Innern der Polizeibehörde seines Wohnsitzes erstattet hat.

Dieselbe Erleichterung wird beweglichen Apparaten für Beleuchtungszwecke (z. B. für Schaubuden) gewährt, wenn einer der nach § 14 für technische Zwecke besonders zugelassenen Apparatentypen zur Beleuchtung benutzt wird. Ferner braucht bei Benutzung solcher Apparate der nach § 13 Absatz 1 geforderte Abstand von 5 Meter nicht eingehalten zu werden, wenn die Aufstellung gemäß § 13 Absatz 2 in einem geschlossenen Wagenkasten erfolgt.

§ 28. Die Besitzer beweglicher Apparate, deren Typ nach § 14 von der zuständigen Behörde zugelassen ist, erhalten zu den im § 27 angegebenen Zwecken nach erfolgter Anmeldung (§ 1) unter Rückgabe der zweiten Ausfertigungen der Beschreibung und Zeichnung der Anlage eine Bescheinigung über die Anmeldung. Solche Apparate bedürfen, wenn sie in einem Bundesstaate gemäß § 1 angemeldet worden sind, bei vorübergehender Inbetriebnahme in einem anderen Bundesstaate keiner erneuten Anzeige, vorausgesetzt, daß sie durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14) als in einem anderen Bundesstaate zugelassen kenntlich gemacht sind und daß die erwähnte Bescheinigung über die Anmeldung mitgeführt wird.

Apparate, deren Typ von der Landeszentralbehörde eines Bundesstaates auf Antrag der technischen Aufsichtskommission nach §§ 14 oder 26 Ziffer 4 und 5 zugelassen worden ist, sind bei vorübergehender Inbetriebnahme in anderen Bundesstaaten keiner wiederholten Typen- oder Abnahmeprüfung zu unterziehen, sofern ihre Übereinstimmung mit dem geprüften Typ einwandfrei, insbesondere durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14) erkennbar ist.

§ 29. Die Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, für einzelne Fälle, das Ministerium des Innern beim Vorliegen besonderer Verhältnisse allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen. Solche Ausnahmen sind insbesondere für die Versuchslaboratorien von Fabriken zulässig.

Azethylen=
fabriken.

§ 30. Die Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme der über die Lagerung von Kalziumkarbid gelten auch für die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem, verdichtetem, gelöstem und flüssigem Azethylen, die als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azethylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) zu beachten.

Sach=
verständige
und technische
Aufsichts=
kommission.

§ 31. Mit der fachmännischen Prüfung und Begutachtung von Apparaten-
typen, deren Zulassung gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 beantragt wird, ist in widerruflicher Weise die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azethylenvereins zu Berlin, mit der Aufsicht über diese und der Vorbereitung der Anträge für die Entschließungen der Landeszentralbehörden der Bundesstaaten die technische Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle zu Berlin beauftragt worden.

Für die Prüfung und Begutachtung der Typen und die hierfür zu entrichtenden Gebühren sind die beiliegende Prüfungsordnung (Anlage II) und Gebührenordnung (Anlage III) maßgebend.

Die zur Stempelung der Schilder berechtigten Sachverständigen werden, insoweit der zugelassene Apparat in Sachsen hergestellt wird, vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 32. Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden und der Verordnung vom 13. Mai 1905 entsprechenden Azethylenanlagen können, solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund dieser Verordnung nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder des Publikums erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind. Übergangsbestimmungen.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Befreiungen bleiben in Kraft.

Apparate, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach deren Bestimmungen gebaut und angelegt wurden, sind nicht zu beanstanden.

§ 33. Wird ein Apparat durch eine Explosion unbrauchbar und zertrümmert, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter der in § 1 bezeichneten Behörde sofort Anzeige zu erstatten. An dem Zustande des explodierten Apparates und der von der Explosion berührten Baulichkeiten und Einrichtungen darf bis nach erfolgter amtlicher Erörterung nichts geändert werden, es sei denn, daß die Rettung und Bewahrung von Menschenleben dies erfordert. Explosionen.

§ 34. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs anzuwenden sind, mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft geahndet. Strafbestimmungen.

§ 35. Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Schlußbestimmung.

Dresden, den 22. Juli 1913.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Roscher.

Bernhardt.

Anlage I.

Technische Grundsätze für den Bau von Acetylenanlagen.

I. Größe und Bauart der Acetylenapparate.

A. Entwickler.

1. Die Größe und Leistungsfähigkeit der Entwickler muß dem größten Stundenverbrauch an Gas, der nach Maßgabe sämtlicher angeschlossener Verbrauchsstellen zu berechnen ist, genügen.

Die Entwickler müssen so viel nutzbaren Wasserraum haben, daß bei ihrer größten Beanspruchung auf jedes Kilogramm zu vergasenden Kalziumkarbids mindestens 10 Liter Wasser entfallen. Bei der Herstellung von Acetylen gas in Entwicklern, bei denen das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, bezieht sich vorstehende Bestimmung auf das Kühlwasser, mit dem der Entwickler zu umgeben ist.

2. Die Entwickler müssen so beschaffen sein, daß festgestellt werden kann, ob genügend Entwicklungs- oder Kühlwasser vorhanden ist. Im Bedarfsfalle muß Wasser nachgefüllt werden können, ohne daß nennenswerte Mengen von Gas in die Atmosphäre treten.

3. Die Entwickler müssen so gebaut werden, daß die schädlichen Räume, in denen sich vor der Entwicklung von Gas Luft befindet, auf das geringste Maß gebracht werden. Bei Entwicklern mit mechanisch geregelter Karbideinwurfe muß dieser derart beschaffen sein, daß nicht plötzlich gesteigerte Mengen von Kalziumkarbid, die außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Apparate stehen, einfallen können. Entwickler, bei denen das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, müssen entweder so gebaut werden, daß das mit einem Male zufließende Wasser den gesamten Karbidvorrat zur Vergasung bringt, oder daß das Entwicklungswasser jeweils nur in einzelne Abteilungen (Vergasungskammern) eintreten kann, und daß nach Beendigung der Vergasung die Vergasungskammern mit Wasser vollgeschwemmt werden. Jede Vergasungskammer muß mindestens den doppelten Rauminhalt des darin aufzuspeichernden Kalziumkarbids haben. Feststehende Apparate, insbesondere nach dem Berührungssysteme, die so gebaut sind, daß der Gasbehälter zum Zwecke der Neubeschickung des Entwicklers mit Kalziumkarbid oder Wasser oder zum Zwecke der Entfernung der Rückstände mit der Atmosphäre in unmittelbare Verbindung tritt, sind unzulässig. Müssen bei der Beschickung von Apparaten andere mit Gas gefüllte Räume geöffnet werden,

so müssen diese Räume so klein sein, daß keine irgendwie bedenklichen Mengen von Äthylen entweichen können.

4. Die Entwickler von Apparaten nach dem Einwurfsysteme mit freiem Falle müssen bei Verwendung von Kalziumkarbid in Stückgrößen über 7 Millimeter so eingerichtet oder mit besonderen Vorrichtungen (z. B. beweglichen Kasten, fest mit dem Apparate verbundenen Rührwerken oder Spüleinrichtungen) versehen sein, daß die etwa im Schlamm eingebetteten Karbidstücke vor der Entschlammung zur Vergasung gebracht werden können.

5. Das zeitweilige Ablassen von Kalkschlamm während des Betriebes muß bei Entwicklern nach dem Einwurfsysteme so erfolgen können, daß dabei der Eintritt von Luft vermieden wird und im Entwickler kein Unterdruck entstehen kann.

6. Entschlammungsröhre müssen bei Apparaten bis zu 500 Liter Entwicklungswasser mindestens 500 Quadratmillimeter Querschnitt und für jede weitere, gleiche oder kleinere Größenstufe eine Vergrößerung des Querschnitts um mindestens 350 Quadratmillimeter erhalten.

7. Entwickler für feststehende Anlagen mit offenen Wasserverschlüssen müssen so eingerichtet werden, daß das Gas bei unzulässigen Drucksteigerungen durch ein unten schräg abgeschnittenes Abzugsrohr (Sicherheitsrohr) einen unmittelbaren Ausweg ins Freie findet, sofern nicht durch ein Abzugsrohr am Gasbehälter dafür gesorgt ist, daß dieser Zweck erreicht wird. Die Führung des Abzugsrohrs muß den Vorschriften des § 8 der Verordnung entsprechen. Das Sicherheitsrohr kann mit dem für Gasbehälter vorgeschriebenen Abzugsrohre bei angemessener Weite des letzteren vereinigt werden.

B. Gasbehälter.

8. Jede Äthylenanlage muß mindestens einen Gasbehälter mit schwimmender Glocke besitzen. Die Größe des Gasbehälters muß so bemessen sein, daß sie allen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen gerecht wird. Jedoch soll es unter allen Umständen genügen, wenn bei Apparaten, in denen die jeweilig eingeführte Karbidmenge nicht auf einmal vergast wird, der nutzbare Gasraum mindestens ein Drittel, bei allen anderen Apparaten mindestens das Dreifache der größten auf dem Apparate angegebenen Stundenleistung beträgt.

Wird der Gasbehälter mit dem Entwickler vereinigt, so darf der äußere Wasserabfluß der Gasglocke gegen die Atmosphäre in der Regel nicht durch das Entwicklungswasser gebildet und der innere Wasserabfluß durch das Entschlammn oder die Entleerung des Entwicklers während des Betriebs nicht derart beeinflußt werden, daß eine Verbindung mit der Atmosphäre eintreten kann.

Bei besonderen, vom Entwicklerraume getrennten Gasbehältern muß das Zurücktreten von Gas in den Entwickler durch einen Wasserabfluß verhindert werden, der durch den im Gasbehälter herrschenden Druck nicht störend beeinflusst werden darf. Die Zurückleitung von Gas in den Entwickler zwecks Entschlammung unter Druck wird durch diese Bestimmung nicht betroffen.

9. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre (Sicherheitsrohre) versehen sein, das das Abströmen des Gases bewirkt, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist und der Gasdruck nahe an die durch die Höhe des Wasserabflusses bedingte Grenze steigt. Vorrichtungen zur Absperrung des Abzugsrohres dürfen nicht angebracht werden. Die Führung des Abzugsrohres muß den Vorschriften des § 8 der Verordnung entsprechen. Die Weite des Sicherheitsrohres muß bei Gasbehältern, denen das Gas vom Entwickler durch eine Rohrleitung zugeführt wird, mindestens der Weite der Rohrleitung entsprechen.

Die Anbringung des Abzugsrohres ist nicht erforderlich, wenn der Entwickler mit einem solchen versehen ist, sofern dadurch gleichzeitig überschüssiges Gas aus dem Gasbehälter abgeführt werden kann, sowie bei Aufstellung von Gasbehältern im Freien.

10. Es ist dafür zu sorgen, daß das Gas für den Verwendungszweck hinreichend trocken in die Leitung gelangt.

C. Reiniger.

11. Bei allen Azetylgasentwicklungsapparaten muß in zuverlässiger Weise dafür gesorgt sein, daß das Gas in technisch reinem Zustande, d. h. hinreichend frei von Phosphorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Ammoniak und dergleichen in die Gebrauchsleitung gelangt. Die Art der Reinigung ist in der vor der Inbetriebsetzung des Apparats der Ortspolizeibehörde vorzulegenden Beschreibung anzugeben. Reiniger sind in der Regel hinter dem Gasbehälter und, sofern mehrere Reiniger zur gleichzeitigen Benutzung angeordnet werden, derart anzuordnen, daß sie einzeln oder gruppenweise ausgeschaltet werden können und daß das Gas im Reiniger gleichmäßig verteilt wird.

Erforderlichenfalls (insbesondere bei getrennt vom Entwickler aufgestellten Gasbehälter) ist der Apparat außer mit einer Reinigungsanlage noch mit einem Wäscher zu versehen. Dieser kann zugleich als Wasserabfluß zwischen Entwickler und Gasbehälter ausgebildet sein. Er muß Vorrichtungen erhalten, die das Nachfüllen von Wasser während des Betriebs ermöglichen und einen zu hohen Flüssigkeitsstand vermeiden lassen.

Azetylanlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas müssen mindestens mit einem besonderen Wäscher und zwei umschaltbaren Reinigungsanlagen versehen werden.

12. Die Reinigungsmasse darf keine mit dem Gase abziehenden Produkte erzeugen, die die Metalle des Apparats oder der Leitung angreifen. Sie muß in den Reinigern in solcher Weise untergebracht werden, daß eine zerstörende Einwirkung auf die metallischen Wände des Reinigers ausgeschlossen ist. Sie darf in Verbindung mit Äthylen keine explosiven Verbindungen bilden können.

D. Wasservorlage.

13. Für Äthylenanlagen zum Schweißen, Schneiden, Löten oder dergleichen ist an jeder Gebrauchsstelle die Einschaltung einer Wasservorlage erforderlich, die das Zurücktreten von Sauerstoff oder Luft in die Äthylenanlage wirksam verhindert und einen etwaigen Flammenrückschlag unschädlich macht.

E. Rohrleitungen.

14. Die Abmessungen der Rohrleitungen und Hähne müssen im richtigen Verhältnis zu der Leistung der Apparate stehen. Den Rohrleitungen ist genügendes Gefälle zu geben, so daß die Ansammlung von Wasser vermieden wird; an allen tiefsten Punkten müssen zugängliche Entwässerungsvorrichtungen angebracht werden. Als Material für Gasleitungen darf nur Eisen verwendet werden. Gummischläuche sind nur zur Verbindung mit beweglichen Lampen, Kochapparaten, Schweißpistolen usw., bei Anlagen zur Beleuchtung von Schaubuden, Karussells und dergleichen zum Anschluß des Apparats an die festverlegte Gasleitung und in den Fällen der §§ 12 und 14 der Verordnung zum Anschluß an Sicherheitsrohre zulässig. Die Schläuche müssen durch Drahtwicklung oder auf ähnliche Weise verstärkt und durch Hähne in den festen Leitungen absperrbar sein. Für technische Zwecke bedürfen die Schläuche keiner Drahtumwicklung. Zum Schutze gegen Abgleiten der Schlauchenden sind diese auf den Rohrstufen durch geeignete Befestigungsmittel zu sichern. Für Schweiß- und Lötbrenner sind solche nicht erforderlich. Die Leitungen müssen im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie Steinkohlengasleitungen nach den Normalien des Vereins deutscher Gas- und Wasserfachmänner verlegt werden.

Kupferlegierungen sind für Hähne, Ventile und Verschraubungen zulässig, reines Kupfer nur für Heizbrenner.

F. Allgemeine Bestimmungen.

15. Die Beschickung der Entwickler mit Kalziumkarbid und Wasser muß so geregelt sein, daß das Entwicklungs- oder Kühlwasser keine höhere Temperatur als 60° C annimmt.

16. Der innere Überdruck eines Äthylenentwicklungsapparates darf in der Regel in keinem Teile 500 Millimeter Wassersäule überschreiten; in besonderen Fällen können

höhere Drücke bis zu einer halben Atmosphäre angewendet werden, wenn die Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) dies erfordert. Die durch die Eisenbahn-Verkehrsordnung getroffenen besonderen Vorschriften für eiserne Gefäße mit komprimiertem gelösten Äthylen werden hierdurch nicht berührt.

Der Druck in den Hausleitungen darf in der Regel 250 Millimeter Wasserfäule nicht überschreiten, es sei denn, daß in besonderen Fällen höhere Drücke durch die Art der Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) erfordert werden und ohne Gefahr zulässig sind.

17. In keinem Teile des Entwicklers darf, in der Mitte des Gasraums gemessen, eine Erhitzung des Gases über 100° C eintreten. Das Gas darf dem Gasbehälter nicht mit einer 50° C übersteigenden Temperatur zugeführt werden.

18. Werden Druckmesser (Flüssigkeitsmesser) an den Apparaten angebracht, so müssen sie absperrbar und mindestens doppelt so lang sein, als es der normale Gasdruck erfordert. In Äthylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas ist für jede Apparatengruppe sowie für etwa besonders aufgestellte Gasbehälter und für das Rohrnetz je ein eigener Druckmesser mit entsprechender Bezeichnung anzubringen.

19. Jede Äthylenanlage ist so einzurichten, daß bei der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf das Gasluftgemisch ins Freie abgeleitet werden kann. Jede feststehende Anlage ist mit einem Haupthahn zu versehen, der das Abstellen der ganzen Rohrleitung gestattet und leicht zugänglich vor dem Reiniger angebracht sein muß.

Wird am Entwickler ein Absperrhahn vorgesehen, so muß dieser als Dreiweghahn hergestellt werden und so beschaffen sein, daß das im Entwickler nach seiner Abschaltung etwa noch entwickelte Gas durch eine Rohrleitung ins Freie geleitet wird. Bei Äthylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas müssen Wäscher, Reinigeranlage, Trockner, Stationsgasmesser, Druckregulator usw. mit vollkommenen Umgehungsleitungen versehen sein.

20. Durch die Art der Führung der Gaszuleitungs- und Abführungsrohre ist zu vermeiden, daß Verstopfungen der Gaswege, insbesondere durch Kondenswasser, eintreten können. Erforderlichenfalls sind Entwässerungsvorrichtungen vorzusehen.

Anlage II.

Prüfungsordnung

für Äthylenapparate, für die gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Verordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid die Zulassung beantragt wird.

- I. 1. Anträge auf Zulassung von Typen sind in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Verordnung an die technische Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüf stelle des Deutschen Äthylenvereins zu Berlin zu richten.
2. Dem Antrage sind je in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 - a) eine deutliche Schnittzeichnung des Apparats mit eingetragenen Maßen (auch der Wandstärken) oder einer tabellarischen Übersicht der Maße, falls die Apparate in verschiedenen Größen hergestellt werden sollen. Bei Schweiß- und Schneideanlagen ist die Wasservorlage in derselben Weise darzustellen;
 - b) eine genaue Beschreibung des Apparats mit Angaben über das Material der Einzelteile, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters und des Wasserraums des Entwicklers oder des Kühlwasserraums, über die Karbidfüllung und die größte Stundenleistung, getrennt für die einzelnen Herstellungsgrößen des Apparatentyps, sowie über die Art der Reinigung des Gases und die Wasservorlage;
 - c) eine eingehende Betriebsvorschrift.
3. Außerdem ist in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 der Verordnung eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Vorprüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung (Anlage III) an den Deutschen Äthylenverein gezahlt worden ist.
4. Die Prüfungen zerfallen in Vorprüfungen und Betriebsprüfungen. Anträge gemäß § 26 Ziffer 5 der Verordnung unterliegen nur einer fachmännischen Begutachtung an Hand eines einzusendenden Apparats.
5. Die Anträge werden, nachdem sie auf ihre Vollständigkeit geprüft und erforderlichenfalls ergänzt worden sind, der Untersuchungs- und Prüf stelle

des Deutschen Acetylenvereins überwiesen. Der Antragsteller erhält hiervon Nachricht, in den Fällen des § 26 Ziffer 5 der Verordnung mit der Aufforderung, der Prüfstelle nunmehr einen Apparat zu überweisen und den Nachweis zu liefern, daß die Prüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung an den Deutschen Acetylenverein gezahlt ist.

- II. 1. Die Vorprüfung erfolgt durch die Prüfstelle an Hand der eingereichten Unterlagen zum Zwecke der Erteilung eines Vorbescheids, ob der Apparat zur Ausführung der technischen Betriebsprüfung geeignet erscheint. Wegen Beseitigung offenkundiger Mängel setzt sich die Prüfstelle mit dem Antragsteller unmittelbar ins Vernehmen.
2. Vorbescheide, durch welche Apparate als nicht geeignet für die Betriebsprüfung bezeichnet werden, sind mit Gründen zu versehen. Abschrift der Vorbescheide ist der technischen Aufsichtskommission zu übersenden.
3. Gegen einen abweichenden Vorbescheid steht dem Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Vorbescheids die Berufung an die technische Aufsichtskommission offen. Diese entscheidet endgültig.
- III. 1. Ist der Apparat nach dem Ergebnis der Vorprüfung für die Betriebsprüfung geeignet, so fordert die technische Aufsichtskommission den Antragsteller zur Einsendung der Prüfungsgebühr und eines betriebsfertigen Apparats an die Untersuchungs- und Prüfstelle auf. Die Betriebsprüfung wird erst begonnen, nachdem die Gebühr bezahlt ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, den eingesandten Apparat der Prüfstelle so lange zur Verfügung zu stellen, bis über seinen Antrag entschieden worden ist.
2. Von jedem Apparatentyp wird in der Regel nur eine Ausführung, und zwar mittlerer Größe, im Betriebe geprüft. Die technische Aufsichtskommission ist befugt, die Übertragung der Prüfungsergebnisse auf andere Größen desselben Typs auszuschließen oder von einer besonderen Prüfung abhängig zu machen.
- IV. 1. Die Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung hat sich auf die Beschädigung, Vergasung und Entschlammung des Apparats sowie auf die Wasservorlage zu erstrecken.
2. Die Prüfung ist so lange durchzuführen, bis alle zur Beurteilung erforderlichen Gesichtspunkte geklärt sind; insbesondere ist bei den unter die §§ 12 und 14 der Verordnung fallenden Apparaten nach den Abfägen a daselbst sowie nach den technischen Grundsätzen für den Bau von Acetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Verordnung) zu prüfen.

3. In der Regel soll die Dauer der Betriebsprüfung nicht unter 4 Stunden betragen, wobei die Dauer der Beschickung mit Kalziumkarbid oder Wasser und die Dauer der Entschlammung außer Ansatz bleiben. Der Apparat ist mit der auf dem Schilde (vergl. § 4 der Verordnung) angegebenen oder beantragten größten Dauerleistung möglichst so lange zu beanspruchen, bis derjenige Grad der Verschlammung erreicht wird, bei dem Störungen in der Benützung eintreten. Es ist hiernach festzustellen, ob die vom Unternehmer aufgestellte Betriebsvorschrift über die Entschlammung oder Entleerung des Apparats zutreffend erscheint. Die Betriebsprüfung hat ferner zu ermitteln, ob der Apparat, sei es auch durch nicht vorschriftsmäßiges Eingreifen der Bedienung oder durch Auffpeicherung größerer als der zulässigen Menge Kalziumkarbid, überlastet werden kann und ob dabei die Entwicklung einer im Verhältnis zu den Abmessungen des Apparates unzulässig großen Gasmenge oder Temperatursteigerung wirksam verhindert wird oder Abweichungen von den normalen Verhältnissen eintreten. Bei normaler Bedienung des Apparats dürfen keine irgendwie bedenklichen Mengen Gas austreten.
 4. Weiter ist die Betriebsvorschrift darauf zu prüfen, ob sie verständlich und zutreffend abgefaßt ist, und ob in ihr auf die im Betriebe vor auszusehenden Störungen und deren Beseitigung (z. B. Wassermangel, Nachfüllung der Wasserverschlüsse, Verschlammung) genügend Rücksicht genommen ist.
 5. Endlich sind die Wasservorlagen auf ihre Wirkung zu prüfen.
 6. Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, die durch geringe Änderungen oder Herabsetzung der höchsten Stundenleistung bei entsprechender Änderung der Füll- oder Karbidzuführungseinrichtungen behoben werden können, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen oder seinen Antrag abzuändern.
 7. Die Antragsteller sind verpflichtet, der technischen Aufsichtskommission nach Durchführung der Prüfung berichtigte Unterlagen (s. I 1 a bis c) in der erforderlichen Zahl einzusenden.
- V. 1. Die Untersuchungs- und Prüfungsstelle hat über die Ergebnisse der Betriebsprüfung einen Prüfungsbericht aufzustellen. Derselbe muß die Zeitdauer der einzelnen Prüfungsabschnitte, während welcher der Apparat im vollen Betriebe geprüft wurde, unter Angabe des Karbid- und Wasserverbrauchs, der Menge des entwickelten Azetylen, der beobachteten Temperaturen und aller anderen Wahrnehmungen enthalten. Ferner ist anzugeben, ob bei der

Beschickung oder Entschlammung unzulässige Mengen von Äthylen entweichen sind, und ob sich im Schlamm starke Dunkelfärbung (Polymerisationserscheinungen erheblicher Art) gezeigt hat.

2. In dem Bericht ist zum Schlusse eine gutachtliche Äußerung darüber abzugeben, ob dem Antrag entsprochen werden kann.

VI. 1. Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden der technischen Aufsichtskommission vorzulegen.

2. Dieser führt — zunächst auf schriftlichem Wege — im Bedarfsfall, namentlich bei Zweifeln über die Zulassung von Apparatentypen, auf dem Wege mündlicher Beratung die Entscheidung der Kommission darüber herbei, ob den Bundesregierungen die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge zu empfehlen ist. Erforderlichenfalls kann die technische Aufsichtskommission eine Wiederholung der Betriebsprüfung in ihrer Gegenwart oder eine Ergänzung der Prüfung zwecks Aufklärung von Zweifeln anordnen. Die Entscheidungen der technischen Aufsichtskommission sind endgültig; sie sind mit Gründen zu versehen.

3. Vor Erlaß einer ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller zu verständigen. Erklärt er sich zur Abänderung des Apparats bereit, ohne daß eine grundsätzliche Änderung des Typs eintritt, so ist nach Ziffer III zu verfahren. Von einer Vorprüfung wird in solchen Fällen abgesehen.

VII. Die technische Aufsichtskommission gibt den geprüften Apparatentypen, die von ihr zur Zulassung gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Verordnung empfohlen werden, Typennummern, und zwar unter dem Buchstaben J mit fortlaufender Beizahl für solche Apparate, welche gemäß § 12, unter dem Buchstaben A mit fortlaufender Beizahl für solche, welche gemäß § 14 zugelassen werden sollen. Beagid- und ähnlichen Apparaten sowie Äthylenfaceln werden fortlaufende Nummern erteilt. Die technische Aufsichtskommission führt ein Verzeichnis über die erteilten Nummern. Zur Zulassung des Apparatentyps sind den Landeszentralbehörden von der technischen Aufsichtskommission die Entscheidung unter Angabe der Typennummern sowie je eine von ihr beglaubigte Zeichnung, Beschreibung und Betriebsvorschrift des geprüften Apparats zu übersenden.

Anlage III.

Gebührenordnung

für die Untersuchungs- und Prüf stelle.

- I. Die Untersuchungs- und Prüf stelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben: Gebühren=
- | | | |
|--|----------------------------|-----|
| 1. Für die Vorprüfung eines Apparatentyps gemäß Ziffer II der Prüfungsordnung | <small>betrag in M</small> | 20 |
| 2. Für die technische Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung eines Apparatentyps: | | |
| a) nach Maßgabe des § 12 oder § 14 der Verordnung oder beider, sofern derselbe Typ in Aussicht genommen ist | | 180 |
| b) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 4 der Verordnung, einschließlich der Prüfung der Patronen | | 60 |
| c) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 5 der Verordnung | | 40 |
| 3. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe desselben Typs nach Maßgabe der Ziffer III Absatz 2 der Prüfungsordnung | | 60 |
| 4. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparats nach Maßgabe der Ziffer VI Absatz 3 | | 60 |
| 5. Für die Prüfung einer Wasservorlage | | 20 |
- II. Die Zusendung der Apparate an die Untersuchungs- und Prüf stelle, ihre Aufstellung und Rücksendung erfolgt auf Kosten des Antragstellers.



